

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Lizenzvertrag

1 Vertragsgegenstand

NEXUS Schweiz AG erteilt dem Kunden das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr die Domis Programme, zugehörigen Datenträger sowie Dokumentationen jeglicher Art (im folgenden gesamthaft «Software» genannt) während unbeschränkter Zeit im Rahmen einer definierten Applikation zu gebrauchen.

2 Lizenzumfang

- 2.1 Mit der «Einplatz-Lizenz» erwirbt der Kunde das Recht, 1 definierte Applikation auf 1 Arbeitsplatz einzusetzen.
- 2.2 Die «Mehrplatz-Lizenz» autorisiert den Benutzer, die darin definierte Applikation auf einem Server zu installieren und für maximal 4 gleichzeitige Programmbenutzer einzusetzen.
- 2.3 Für mehrere unterschiedliche Applikationen – auch wenn diese auf 1 Arbeitsplatz eingesetzt werden – sind jeweils eigene Lizenzen zu erwerben.

3 Verfügungsrecht

- 3.1 Die Software darf nur auf der Hardware und unter Betriebssystemen verwendet werden, welche als Standards anerkannt sind.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Software so zu verwenden und zu schützen, dass sie Dritten nicht zugänglich wird. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsauflösung weiter.
- 3.3 Macht der Kunde die Software Dritten zugänglich, schuldet er NEXUS Schweiz AG die entsprechende Lizenzgebühr. Zusätzlich haftet er NEXUS Schweiz AG gegenüber für allen weiteren Schaden, der ihr aus dieser Vertragsverletzung erwächst.

4 Programmänderungen

- 4.1 Programmänderungen dürfen nur ausgeführt werden von Mitarbeitern der NEXUS Schweiz AG bzw. von Drittpersonen, die von NEXUS Schweiz AG entsprechend autorisiert wurden.
- 4.2 Nehmen nicht autorisierte Personen Programmänderungen vor, so erlischt die von NEXUS Schweiz AG gewährte Garantie, und jegliche Haftung von NEXUS Schweiz AG für direkten oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.

5 Übergabe

- 5.1 NEXUS Schweiz AG übergibt dem Kunden die Software oder Teile davon, wenn sie installiert und betriebsbereit ist (Übergabe).
- 5.2 Die Software gilt als betriebsbereit, wenn die definierte Applikation zusammen mit der Hardware produktiv einsetzbar ist.
- 5.3 Die Übergabe wird in einem Protokoll festgehalten.

6 Garantie

- 6.1 NEXUS Schweiz AG leistet dafür Gewähr, dass die von ihr gelieferte Software eingehend ausgetestet und geprüft wurde und mit den Programmspezifikationen übereinstimmt. Die Garantiefrist beläuft sich auf drei Monate ab Übergabe- bzw. Lieferdatum.
- 6.2 Allfällige Beanstandungen des Kunden haben innerhalb der Garantiefrist schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen.
- 6.3 Die Garantieansprüche des Kunden beschränken sich auf die kostenlose Behebung des Mangels durch NEXUS Schweiz AG. Reisekosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Nicht in den Garantieleistungen eingeschlossen sind insbesondere:
 - + Behebung von Störungen, welche durch Eingriffe von durch NEXUS Schweiz AG nicht autorisierten Personen verursacht wurden.
 - + Mängel infolge Einsatzes von nicht durch NEXUS Schweiz AG autorisierter Software oder anderem Zubehör auf der applikationsspezifischen Hardware.
 - + Schäden infolge unsachgemässer Bedienung

Stempel und Unterschrift des Kunden

Ort und Datum